



infobrief 03/2013

Dienstag, 19. Februar 2013

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Sparvertrag, unwirksame Zinsanpassungsklauseln, Referenzzinssatz

1 Sachverhalt

Bereits im Jahr 2010 hat der BGH entschieden, dass Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen, soweit sie die Vereinbarung eines variablen Zinses enthalten, zwar grundsätzlich der AGB-Kontrolle entzogen sind, weil es sich dabei um eine gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB von der Klauselkontrolle ausgenommene Preisregelung der Vertragsparteien handelt, sie sind aber dann gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, wenn sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen (BGH, Urt. v. 13.04.2010, Az.: XI ZR 197/09, VuR 2010, 267 = NJW 2010, 1742).

In infobrief 22/2012 wurde zur Frage der Verjährung von Zinsansprüchen bereits umfassend Stellung genommen. Nicht geklärt aber ist bisher die Frage, ob die Entscheidung auch auf kurzfristige Sparverträge Anwendung findet, da der Entscheidung ein Sparvertrag mit einer 20jährigen Bindung zugrunde lag. Zudem ist nach der genannten Entscheidung die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer solchen Klausel weder ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Bankkunden nach § 316 BGB noch der Bank nach § 315 Abs. 1 BGB. Die durch die teilweise Unwirksamkeit entstehende Rechtslücke ist nach Auffassung des BGH vielmehr durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. In der Sache aber fehlt eine Entscheidung. Wie Zinsnachzahlungsansprüche konkret zu berechnen sind, ist damit nach wie vor unklar.

2 Stellungnahme

2.1 Zinsanpassungsklauseln in kurzfristigen Sparverträgen

Nach der hier vertretenen Auffassung, ist bei langfristigen Sparverträgen kein anderer Prüfungsmaßstab anzuwenden als bei kurzfristigen Sparverträgen.

2.1.1 Keine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Sparverträge im Urteil des BGH vom 13.04.2010

Der Entscheidung des BGH vom 13.04.2010 (Az.: XI ZR 197/09) lag ein Sparvertrag über ein so genanntes S-Versicherungssparen mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren zugrunde, durch

das – neben Zinsen in Höhe des „jeweils gültigen Zinssatzes für S- Versicherungsbedingungen“ mit zunehmender Vertragsdauer steigende Prämien zu erzielen waren. Die maximale Sparprämie von 30 % sollte erst mit Erreichen der vollen Vertragslaufzeit anfallen. In den AGB des Vertrages war folgende Kündigungsregel enthalten: Bis 4,5 Jahre vor Ende des Vertragsdatums sollte der Kunde über Beträge jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 48 Monaten verfügen können; ab einem Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ende der Vertragsdauer konnte das Guthaben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Zahlung einer Prämie sollte für die tatsächliche Vertragsdauer entsprechend der Prämienstaffel erfolgen. Bei Verfügungen vor Vertragsende ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sollte nach den AGB der Sparkasse keine S-Prämie gezahlt werden. Unter Hinweis auf die Begründung der Vorinstanz hat der BGH die Klausel, wonach Zinsen in Höhe des „jeweils gültigen Zinssatzes für S-Versicherungsspareinlagen“ vereinbart sind, wegen Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB für unwirksam erklärt, jedoch hierzu in den Entscheidungsgründen **keine ausführliche Begründung** gegeben. In der Presse wurde daher vielfach behauptete, der BGH habe zwar Zinsanpassungsklauseln nunmehr für unwirksam erklärt, bei denen sich die Bank in ihren AGB das Recht vorbehält, die Zinsen frei anzupassen, das Urteil beziehe sich aber nur auf langfristige Verträge, die nicht oder nur eingeschränkt kündbar sind. Dazu gehörten vor allem Sparpläne, die wegen Prämien, Boni oder anderer Gutschriften gegen Ende der Laufzeit nur unter Renditeverlust zu kündigen seien. Tagesgeldkonten und frei kündbare Sparverträge seien jedoch von diesem Urteil nicht erfasst.

Dies würde bedeuten, dass bei langfristigen Sparverträgen Zinsanpassungsklauseln strengeren Anforderungen unterworfen wären als bei kurzfristigen Verträgen. **Der BGH aber unterscheidet in seinem Urteil nicht zwischen lang- und kurzfristigen Sparverträgen.** Richtig ist zunächst, – was der BGH klargestellt hat - dass Zinsanpassungsklauseln nicht grundsätzlich unzulässig sind. Nur soweit in den AGB eine unbegrenzte Änderungsbefugnis hinsichtlich der Zinshöhe vereinbart ist, ist die entsprechende Klausel wegen § 308 Nr. 4 BGB unwirksam. Zur Begründung der Unwirksamkeit verweist der BGH auf die Ausführungen der Vorinstanz. **Ein rechtskräftiges Urteil der Vorinstanz aber existiert nicht.** Die Parteien hatten den Rechtsstreit durch Vergleich beendet. Ob also die Begründung des BGH zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln nur auf langfristige Sparverträge passt, lässt sich den Urteilen zu diesem Rechtsstreit überhaupt nicht entnehmen. Anhaltspunkte dafür, dass die Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 4 BGB für Sparer bei Sparplänen, die wegen Prämien, Boni oder anderer Gutschriften gegen Ende der Laufzeit nur unter Renditeverlust gekündigt werden können, einen strengeren Prüfungsmaßstab erfordert, lassen sich diesem Urteil jedenfalls nicht entnehmen.

2.1.2 Unzumutbarkeit einer Zinsanpassungsklausel gemäß § 308 Nr. 4 BGB

In seiner Entscheidung vom 21. April 2009 (Az.: XI ZR 55/08) hat der BGH zunächst festgestellt, dass für Zinsanpassungsklauseln nichts anderes gilt, als für Preisanpassungsklauseln. Eine Klausel, die ein einseitiges Preis- bzw. Zinsanpassungsrecht der Bank vorsehe, benachteiligt die Kunden aber nur dann **nicht unangemessen, wenn das Äquivalenzverhältnis gesichert sei, die Klausel mithin eine Bindung der Bank an den Umfang des Kostenan-**

/...3

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
USt-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

stiegs vorsehe und eine Verpflichtung der Bank enthalte, Kostenminderungen an die Kunden weiter zu geben, ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen habe. Eine Kündigungsmöglichkeit des Kunden im Falle einer Anpassung beseitige dieses Ungleichgewicht nicht. Wenn nämlich eine Preis- und Zinsänderungsklausel nicht die Wahrung des Äquivalenzverhältnisses sicherstelle und es deswegen nicht ausgeschlossen sei, dass der Verwender **unangemessene Erhöhungen zur Steigerung seines Gewinns vornehmen könne, wirke sich eine Kündigung seitens des Kunden nur zu Gunsten des Verwenders und nicht zum Vorteil des Kunden** aus. Der Verwender erhalte damit die Möglichkeit, durch unangemessene Preis- oder Zinsänderungen und anschließende Kündigung des Kunden von einem zuvor für ihn ungünstigen, für den Kunden jedoch vorteilhaften Vertrag frei zu werden (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2007, Az.: III ZR 247/06). Zudem liefere auch die in § 315 BGB vorgesehene **Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle** weitgehend leer, wenn eine Preis- und Zinsänderungsklausel den Kunden darüber im Unklaren lasse, ob und in welchem Umfang das Kreditinstitut zu einer Anpassung berechtigt oder zu seinen Gunsten verpflichtet ist. Erfolge eine Preis- oder Zinsanpassung zu seinen Ungunsten, fehle dem Kunden die Beurteilungsgrundlage, ob sich die Anpassung im Rahmen des der Bank zustehenden Gestaltungsspielraumes bewegt oder ein Verfahren nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB mit Erfolg betrieben werden könne.

Bei diesem Verfahren handelte es sich um ein Verbandsklageverfahren, in dem über die Begründung der Unwirksamkeit der Klausel hinaus, die Klausel auch deswegen für unwirksam eingestuft wurde, weil ihr Verbraucherdarlehen unterfallen und sie insoweit von § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB und § 493 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB abweicht. Dass die Ausführungen zur Unwirksamkeit eines einseitigen Preis- und Zinsbestimmungsrechts in AGB nur für langfristige Sparverträge gelten und nicht ebenso auf kurzfristige Sparverträge zu übertragen sind, steht dort nicht. Die Entscheidung hat daher offen gelassen, ob die Klausel die Kunden hinsichtlich des Zinsanpassungsrechts auch deswegen unangemessen benachteiligt, weil, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die in der Klausel aufgeführten **Anpassungsparameter "der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes" dem Gebot nicht genügen, die Voraussetzungen für die Änderungsbefugnis bzw. -pflicht in sachlicher Hinsicht (z. B. Umstände einer Zinsanpassung, insbesondere Bindung an einen aussagekräftigen Referenzzinssatz) und in zeitlicher Hinsicht (z. B. Dauer der Zinsperiode) weitestmöglich zu präzisieren**, damit der Kreditnehmer vorhersehen und kontrollieren kann, ob eine Zinsanpassung der Bank zu Recht erfolgt ist (so die Vorinstanz OLG Brandenburg, Urt. v. 30.01.2008, Az.: 7 U 71/07).

Aus der jüngste Entscheidung des BGH vom 21.12.2010 (Az.: XI ZR 52/08), die ebenfalls nicht zwischen kurz- und langfristigen Sparverträgen differenziert, ergibt sich aber, dass eine Zinsänderungsklausel immer nach § 10 Nr. 4 AGBG, soweit die Sparverträge vor dem 1. Januar 2003 ausgelaufen sind, bzw. nach § 308 Nr. 4 BGB, Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB für nach diesem Zeitpunkt endende Verträge **unwirksam ist, wenn die Befugnis eines Kreditinstituts, dem Sparer den jeweils durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz zu zahlen, nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist** (vgl. hierzu sämtliche Urteile des BGH zu Sparverträgen: Urt. v. 17.02.2004, Az.: XI ZR 140/03; Urt. v. 10.06.2008, Az.: XI ZR 211/07 und Urt. v. 13.04.2010, Az.: XI ZR 197/09). Eine Klausel ist danach **nur dann wirksam, wenn sie Referenzzinssatz, Anpassungsmar-**

/...4

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

ge und Anpassungsintervall eindeutig festlegt. Diese Bezugskriterien aber müssen **willkürfrei** sein. Dies gilt nicht nur für den Referenzzinssatz, den es als objektiven Marktzinssatz geben muss und der nicht manipulierbar oder zu speziell sein darf, weshalb hier der von der Bundesbank bzw. der EZB veröffentlichte Marktdurchschnittszinssatz gemeint ist. Es gilt aber auch für den Zeitpunkt, das heißt wann angepasst wird (Anpassungsintervall), für die die Anpassung auslösende Mindestveränderung des Referenzzinssatzes und den Abstand (Anpassungsmarge).

Ein Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB liegt also immer vor, wenn Zinsänderungen vom Sparer rechnerisch nicht nachvollzogen werden können. Allein hiervon hängt es ab, ob das Recht des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, in AGB vereinbart werden kann. Ist das erforderliche Mindestmaß für die Kalkulierbarkeit von Zinsänderungen nicht eingehalten, so ist eine solche Änderungsvereinbarung in AGB gemäß § 308 Nr. 4 BGB „unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil“ nicht zumutbar. Die Frage der Unzumutbarkeit hängt folglich nicht von den wirtschaftlichen Interessen der Parteien, sondern von der **Vorhersehbarkeit der Vertragsänderung** (Kalkulierbarkeit der Zinsen), ab. Damit ist die **Wirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln unabhängig von Vertragsdauer und –gestaltung**.

2.1.3 Gleichbehandlung von kurz- und langfristigen Sparverträgen

Für eine Schlechterstellung kurzfristiger Sparanlagen gegenüber langfristigen Sparanlagen hinsichtlich der an die Konkretisierung von Zinsanpassungsklauseln zu stellenden Anforderungen besteht kein Grund. In jedem Fall muss der Sparer bei Abschluss des Vertrages erkennen können, nach welchen Kriterien Zinsen angepasst werden können. Dies gilt **unabhängig davon, ob es sich um ein Tagesgeldkonto, ein Sparbuch oder sonstige frei kündbare Sparverträge** handelt. Soweit Zinsänderungsklauseln nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen, ist zwar die zugrunde liegende Vereinbarung eines variablen Zinssatzes nicht erfasst, da es sich dabei um eine eigenständige, ihrerseits nicht gegen ein Klauselverbot verstoßende, kontrollfreie Preisregelung handelt, ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht kann aber in keinem Fall bestehen, sondern es ist durch ergänzende Vertragsauslegung der „richtige“ Zinssatz zu ermitteln.

Soweit es an einer **ausdrücklichen Zinsanpassungsklausel in den AGB fehlt**, wie es bei Tagesgeldkonten etwa häufig der Fall ist, erfolgt die Zinsanpassung regelmäßig auf der Grundlage einer Vertragsklausel aus den für sämtliche Sparverträge gleichermaßen geltenden AGB einer Bank, die mit der nachfolgenden Formulierung vergleichbare Formulierungen aufweist: „Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preisverzeichnis“. Der tatsächlich von der Bank geschuldete (Spar-)Zins, der sich bei Tagesgeldkonten ausweislich der Vertragsurkunde täglich ändern kann, steht damit im Preisverzeichnis, sodass es zur Änderung des Zinses nur einer Änderung des Preisverzeichnisses bedarf. Eben dieser Praxis hat der BGH mit seiner Entscheidung vom 21.12.2010 (Az.: XI ZR 52/08) eine Absage erteilt (s.o.). Auch für kurzfristige Sparanlagen wie Tagesgeldkonten gilt damit, dass **die Befugnis eines Kreditinstituts, dem Sparer den jeweils durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz zu zahlen, nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist**. Sparpläne, die wegen Prämien,

/...5

Boni oder anderer Gutschriften gegen Ende der Laufzeit nur unter Renditeverlust gekündigt werden können, werden im Rahmen der Klauselkontrolle nicht strenger behandelt, kurzfristige Sparanlagen wie Tagesgeldkonten nicht privilegiert.

2.2 Maßgeblicher Zinssatz zur Berechnung von Nachzahlungsansprüchen

Der BGH hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 21.12.2010 (Az.: XI ZR 52/08) zur Frage der Rechtsfolgen unwirksamer Zinsanpassungsklauseln seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und als Ergebnis festgehalten, dass Banken nicht die Rechtsmacht haben, einseitig die Parameter für eine Neuberechnung der Zinsen festzulegen. Vielmehr sei vom Gericht im Wege ergänzender Vertragsauslegung Anpassungsmaßstab und -modus zu bestimmen, wobei in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Parameter zu wählen seien, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen genügen. Der Referenzzins, dessen Veränderung Anlass und Höhe einer Zinsanpassung bestimmt, habe sich bei Spareinlagen, insbesondere solchen, die wegen des damit verbundenen Verlustes der Abschlussprämie wirtschaftlich sinnvoll nicht vorzeitig gekündigt werden, grundsätzlich an Zinsen für vergleichbare langfristige Spareinlagen zu orientieren. **Der aktuelle Zinssatz muss damit immer relativ zum Durchschnitt aller entsprechenden Verträge gleich bleiben.** Es muss also ein Referenzzinssatz festgelegt werden, der insbesondere die Vertragslaufzeit und die Kündigungsmodalitäten des jeweiligen Sparvertrages angemessen berücksichtigt. Soweit keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart ist, entfällt dieses Kriterium. Bei der Berechnung von Nachzahlungsansprüchen sind daher grundsätzlich die Zinssätze vergleichbarer Spareinlagen zugrunde zu legen.

2.2.1 Unzulässige Berechnungsmethode

In der Sache hat der BGH auch in diesem Verfahren den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück verwiesen. Er hat allerdings bestimmte Berechnungsmethoden für unzulässig erklärt. Weder eine Zeitreihe, wie sie die beklagte Bank in diesem Verfahren gewählt hatte, bei der es sich um eine Abbildung einer rechnerisch ermittelten **Zinsstrukturkurve für börsennotierte Bundeswertpapiere** mit einer Laufzeit von fünf Jahren handelt, sei zur Ermittlung des Referenzzinssatzes zuzulassen, noch der sogenannte **Spareckzins**, da er den Zinssatz für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von lediglich drei Monaten angibt. Die Anpassung des Vertragszinses könne auch nicht nach der **Methode gleitender Durchschnitte bei einer Ablauffiktion von fünf Jahren erfolgen, wenn keine Anpassungsschwelle vorgesehen** sei. Ein Anpassungsmodus, dem fünfjährige gleitende Durchschnittszinsen aus einem Referenzzins für Wertpapiere mit fünfjähriger Laufzeit zugrunde liegen, würde zudem einseitig das Interesse der Banken berücksichtigen, Zinsänderungseffekte im Passivgeschäft durch produktspezifische Gegengeschäfte zu festen Zinssätzen auszugleichen. Demgegenüber wäre der Sparer - entgegen seiner Erwartung - bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses überwiegend an die Zinsentwicklung zurückliegender Jahre gebunden, da künftige Zinsänderungen in den maßgeblichen Durchschnittszins nur entsprechend ihrem Zeitanteil an dem unterstellten Anlagezeitraum von fünf Jahren einfließen. Auch ein absolut gleich bleibender Abstand zum Referenzzins sei regelmäßig nicht per se zulässig. Die damit erzielte Sicherung einer **fixen absoluten Marge der**

/...6

Bank entspreche im Allgemeinen nicht sachgerechter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien. Eine darauf aufbauende Zinsanpassung könne bei fallenden Zinsen nicht nur zu einer im Verhältnis zum Vertragszins überzogenen Marge führen, sondern berge die Gefahr einer negativen Verzinsung des angesparten Kapitals.

2.2.2 Maßgebliche Berechnungsparameter

Grundsätzlich müssen nach einer Anpassung günstige Zinskonditionen günstig bleiben und ebenso ungünstige Zinskonditionen ungünstig. Dieser Grundsatz soll allerdings nach Auffassung des BGH gewahrt sein, wenn der anfängliche **relative Abstand des Vertragszinses vom Referenzzins** für die Vertragslaufzeit beibehalten werde. Fehlt es an einer wirksamen Zinsanpassungsklausel müsse daher ein Gericht ermitteln, welcher **konkrete in der von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Zinsstatistik veröffentlichte Zins als maßgebliche Referenz** herangezogen werden könne. Soweit eine danach geeignete Zeitreihe nicht während der gesamten Laufzeit einzelner Sparverträge - unverändert - fortgeführt werde, könne dem im zeitlichen Anschluss durch Heranziehung der Zinsentwicklung einer neuen Zeitreihe Rechnung getragen werden. Diese Zeitreihen müssten unabhängig von Unterschieden in ihrer Erhebung und Berechnung jeweils für sich die Zinsentwicklung des konkreten Sparvertrags möglichst weitgehend abbilden. Abweichungen in der Höhe des Zinssatzes zwischen zeitlich aneinander anschließenden Zeitreihen stünden dem nicht von vorneherein entgegen, da die Zinsanpassung nicht an dem absoluten Wert des jeweiligen Referenzzinses, sondern an dessen Änderung auszurichten sei. Ferner muss das Äquivalenzverhältnis eingehalten werden, wobei der BGH hier von einem **Faktor als geeignetes Mittel** ausgeht und die **Anpassung muss bereits bei einer Abweichung von 0,1 % des Referenzzinssatzes** erfolgen. Schließlich wäre aber auch ein **monatlicher Anpassungsintervall** sachgerecht.

Ökonomisch ist die Anbindung an die von der Bundesbank erhobene Zinsstatistik problematisch, denn die Schwankungen des Marktzinssatzes reflektieren nur die Schwankungen der Refinanzierungskosten der Bank und geben nicht die sonstigen Kosten wieder. Aber auch im Übrigen bleiben einige Unklarheiten: Der BGH verweist auf die EZB-Statistik, die aber für private Haushalte aktuell nur noch Sparverträge mit einer Laufzeit „länger als 2 Jahre“ ausweist. Dies scheint danach nicht mehr interessengerecht zu sein. Vergleichbare Zeitreihen für länger laufende Spareinlagen privater Haushalte weist die Bundesbank seit 2003 nicht mehr aus. Für länger laufende Spareinlagen müssten konsequenterweise andere Zeitreihen genutzt werden. Unsinnig, weil viel zu aufwändig wäre es auch, den BGH wörtlich zu nehmen und tägliche Zinsanpassungen im Nachkommabereich vorzunehmen, soweit die Bundesbank tägliche Zinssätze ausweist. Die Komplexität steht dann in keinem Verhältnis mehr zum getätigten Geschäft einer monatlichen Spareinlage von Verbrauchern. Grundsätzlich sollten auch die **Zeitreihen für das Neugeschäft** als Referenzzinssatz dienen, soweit auf Spareinlagen privater Haushalte zurückgegriffen wird, weil bei Bestandskunden in der Vergangenheit gerade nicht immer eine korrekte Zinsanpassung erfolgte und die Bestands-Zeitreihen in dem Fall für einen Vergleich ungeeignet sind.

Schließlich bleibt offen, wie mit dem **Übergang zur EZB-Statistik** im Jahr 2003 umzugehen ist. Die Bundesbank hat trotz mehrfacher Nachfrage durch das Institut für Finanzdienstleistungen

/...7

gen (iff) und Hinweis auf die Problematik mitgeteilt, dass die **alten Zeitreihen** über das Jahr 2003 nicht mehr weiter veröffentlicht werden.

Grundsätzlich **zulässig ist es aber, wenn eine Zinsanpassungsklausel für die Anpassung eines variablen Sparzinses von den für Gerichte bei Fehlen einer wirksamen Anpassungsklausel maßgeblichen Parametern abweicht** und etwa andere Referenzzinssätze verwendet, die Anpassung nur quartalsmäßig vornimmt oder erst bei einer Marge von 0,25% anpasst. In diesem Fall ist jeweils auf die vertraglich vereinbarten Parameter zur Berechnung etwaiger Nachzahlungsansprüche zurück zu greifen.

3 Fazit

- **Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen mit variablen Zinsen sind gemäß § 308 Nr. 4 BGB dann unwirksam sind, wenn sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um kurz- oder langfristige Sparverträge handelt.**
- **Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer Zinsanpassungsklausel ist weder ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Bankkunden nach § 316 BGB noch der Bank nach § 315 Abs. 1 BGB. Die durch die teilweise Unwirksamkeit entstehende Rechtslücke ist durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.**
- **Zur Berechnung des etwaigen Zinsnachforderungsanspruchs bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln muss ein Referenzzinssatz ermittelt werden, der insbesondere die Vertragslaufzeit und die Kündigungsmodalitäten des jeweiligen Sparvertrages angemessen berücksichtigt.**
- **Konkrete in der von der Deutschen Bundesbank für inländische Banken erhobenen Zinsstatistik veröffentlichte Zinsen sind als maßgebliche Referenz heranzuziehen**
- **Bei der Berechnung muss das Äquivalenzprinzip gewahrt werden. Bei der für die Anpassung des Zinssatzes ermittelten Differenz muss berücksichtigt werden, dass günstige Zinskonditionen günstig bleiben und ungünstige Zinskonditionen ungünstig. Dieser Grundsatz ist gewahrt, wenn der anfängliche relative Abstand des Vertragszinses vom Referenzzins für die Vertragslaufzeit beibehalten wird.**
- Folgende Kriterien sind bei der Anwendung des BGH-Urteils auf Sparverträge zu prüfen:
 - **Vertragslaufzeit**
 - **Anpassungsintervall** (zeitnah, faktisch wahrscheinlich monatlich aufgrund der Zeitreihen der Bundesbank)
 - **Mindestveränderung** (keine, faktisch bei 0,01 % aufgrund der Angaben der Bundesbank)
 - **Anpassungsmarge** (BGH = prozentualer Faktor, iff-Empfehlung = absoluter Abstand)
 - **Referenzzinssatz** (Bundesbankstatistik, Spareinlagen vergleichbarer Anlagedauer, Neugeschäft = Problem fehlender vergleichbarer Zeitreihen bisher nicht gelöst)